Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 StVGO § 14

StVGO - Standesamtsverbände Staatsbürgerschaftsverbände Geschäftsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at